



SATZUNG

***der
Vereinigten Turnerschaft
Frankenthal / Pfalz
1898 e.V.***

vom 26.02.2016

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 05.02.1898 in Frankenthal gegründete Verein führt den Namen „Vereinigte Turnerschaft, Frankenthal/Pfalz 1898 e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und damit des Deutschen Sportbundes und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Frankenthal / Pfalz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nr. 473 Fra eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist es, die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung des Sports sowie der sportlichen und Pflegerischen Jugendhilfe anzustreben.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in den jeweiligen Abteilungen
- b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- c. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
- d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
- e. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und Einrichtungen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet und eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein betreibt alle Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.

§2 Mitglieder

Mitglieder können werden: Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Die Mitgliedschaft kann sowohl aktiv, als auch passiv sein.

Die Mitgliederzahl ist uneingeschränkt.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Turnrates.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, legt eine Beitrittserklärung vor. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird durch den Turnrat festgelegt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b. Streichung von der Mitgliederliste
 - c. Ausschluss aus dem Verein oder
 - d. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Turnrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Turnrates über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§5 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Art und Weise gegen die Satzung und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt bzw. den Verein und seine Interessen dadurch schädigt.

Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt insbesondere vor, wenn:

- a) das Mitglied gröblich gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports und seiner Verbände verstößt.
- b) Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt und in ihrer Ehre verletzt.
- c) Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht.
- d) sich in der Öffentlichkeit beleidigend über den Verein äußert.

2. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerungen des Mitglieds zu entscheiden.
3. Der Turnrat entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Turnratsmitglieder.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
5. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Turnrat zu entrichten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

Sie können sich im Rahmen der Beschlüsse und Anordnungen der Organe, seiner Einrichtungen bedienen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren, Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, ebenso die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge zu zahlen.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

3. Bei der Wahl des Vereinsjugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.

Als Jugendleiter können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden.

4. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Vereins-Veranstaltungen unentgeltlich auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht werden dürfen, sowie in den Flyern und Heften des Vereins. Für bereits veröffentlichte Bild, Ton- und Videoaufnahmen besteht das Veröffentlichungsrecht für den Verein auch weiter, wenn die Mitgliedschaft beendet ist. Es besteht ein Veto-Recht für jedes Mitglied, das der Geschäftsstelle mitgeteilt werden muss.

§8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a. Verweis

b. angemessene Geldstrafe

c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Gegen eine Maßregelung ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen beim Turnrat zulässig. Der Turnrat entscheidet endgültig.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung

b. der Turnrat

c. der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wählt und entlastet den Vorstand.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich im 1. Halbjahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a. Der Vorstand oder der Turnrat beschließt

b. Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Aushang im Vereinsheim (schwarzes Brett und auf der Homepage durch den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten.

5. Anträge müssen, schriftlich und persönlich unterschrieben, innerhalb der in der Einladung genannten Frist dem Vorstand vorliegen.

6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a. Entgegennahmen der Berichte
- b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahlen und Bestätigungen
- e. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

9. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

10. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden.

11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt der Vorstand.

§11 Turnrat

Dem Turnrat gehören an:

- a. der Vorstand
- b. Pressewart / (in)
- c. Sämtliche Abteilungsleiter/ (innen), bei Verhinderung deren Stellvertreter.
- d. Jugendleiter /(in) der Abteilung
- e. Männerwart /(in) der Abteilung
- f. Frauenwart /(in) der Abteilung
- g. Mindestens 3 Beisitzer

Der Turnrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Bei Doppelfunktion besteht nur einfaches Stimmrecht.

§12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- a. erste (r), zweite (r) und dritte (r) Vorsitzende (r)
- b. Schriftführer (in)
- c. Finanzverwalter (in)
- d. Kulturwart (in)
- e. Gebäude / Inventarverwalter (in)
- f. Vereinsjugendleiter (in), bei Verhinderung dessen Stellvertreter (in)

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
- f) Ausschluss von Mitgliedern.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Doppelfunktion besteht nur einfaches Stimmrecht.

4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet seine Sitzungen.

5. Über eine weitere genaue Aufgliederung und Abgrenzung der Arbeitsbereiche des Vorstandes entscheidet der Turnrat.

6. Der Vereinsjugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen.

8. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie können im Einzelfalle im Innenverhältnis Ausgaben bis zu Euro 2.500.- veranlassen.

9. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden, deren Mitglieder er beruft.

§13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Turnrates gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Leiter oder dessen Stellvertreter geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Sportwarte werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§14 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des Turnrates, der Abteilungsleitungen und die Revisoren werden auf Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Um eine reibungslose Vereinsarbeit abzusichern, werden die Wahlen in bestimmten Funktionen versetzt (zwei Jahre) durchgeführt.

Wahlen A

- 1. Vorsitzende (r)
- Schriftführer (in)
- Gebäude/Inventarverwalter (in)
- Revisoren
- Beisitzer

Wahlen B

- 2. und 3. Vorsitzende (r)
- Finanzverwalter (in)
- Kulturwart (in)

Die Bestätigung der Abteilungswahlen findet im Rhythmus der Wahlen A, die Bestätigung der Wahl des Vereinsjugendleiters im Rhythmus der Wahlen B statt.

§15 Kassenprüfung

gewählten Revisoren geprüft. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzverwalters und des Vorstandes.

§ 16 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung / Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26ff EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung und eine Ordnung zur Nutzung der Sportstätten und sonstige Vereinseinrichtungen geben.

Die Ordnungen werden vom Turnrat mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Turnrat mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von Eindrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Frankenthal / Pfalz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Amateursportes verwendet werden darf.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.02.2016 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Frankenthal, den 26.02.2016

Eigenhändige Unterschriften:

1.

2.
